

Stipendienprogramm 2021

Im Rahmen des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierten Programms NEUSTART KULTUR schreibt die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst ein Stipendienprogramm **2021** aus.

Durch die Coronapandemie sind wesentliche Vertriebswege, Vermittlungsplattformen und Kommunikationsorte in den Kulturbereichen Bild und Film weggebrochen. Museen, Galerien und Kinos befinden sich seit über einem Jahr im Ausnahmezustand; Messen und Branchentreffen haben nicht stattgefunden oder mussten in den digitalen Raum verschoben werden. Filmproduktionen wurden verschoben oder abgesagt, neue Produktionen können nicht im Kino gezeigt werden. Viele Künstlerinnen und Künstler, die im visuellen Werkbereich tätig sind, erleiden durch die Corona-Schutzmaßnahmen signifikante Einnahmeausfälle.

Das Stipendienprogramm umfasst Stipendien in Höhe von EUR 5.000,- pro Person für eine Stipendiendauer von vier Monaten. Die Stipendien sollen die Geförderten in die Lage versetzen, offene Entwicklungsvorhaben im Rahmen des eigenen künstlerischen, bildgestalterischen oder filmischen Schaffens umzusetzen.

Die Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst bietet eine Förderlinie pro Berufsgruppe an. Die Dotierungen basieren auf einem Gesamtvolumen des Stipendienprogramms in Höhe von EUR 15 Mio. sowie einem Vergleich der Zahl der Mitglieder in den drei Berufsgruppen.

Förderlinie	Berufsgruppe	Dotierung EUR
1	BG I – Bildende Kunst	Bis zu 3,75 Mio.
2	BG II – Fotografie, Illustration, Design	Bis zu 7,50 Mio.
3	BG III - Film	Bis zu 3,75 Mio.

Allgemeine Förderbedingungen

Der oder die Antragsteller*in (m/w/d) ist eine natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Deutschland.

Das Förderprogramm richtet sich an professionell tätige Urheber*innen visueller Werke, die in den Bereichen bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design und Film arbeiten. Im Filmbereich richtet sich das Programm an Filmurheber*innen.



Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst oder einer Verwertungsgesellschaft mit gleichem Tätigkeitsbereich. Der Wahrnehmungsvertrag muss vorliegen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervertrags; ein Antrag auf Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der VG Bild-Kunst kann bis zum Ende der Ausschreibungsphase gestellt werden.

Der oder die Antragsteller*in kann nur einen Antrag stellen, und zwar in der Förderlinie, die der eigenen Berufsgruppe entspricht (s.o.). Mitglieder mehrerer Berufsgruppen müssen sich zur Wahrung der Chancengleichheit für einen Antrag entscheiden.

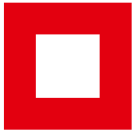
Das Förderprogramm richtet sich an professionell und solo-selbständig tätige Freiberufler*innen, im Filmbereich auch an die auf Produktionsdauer Beschäftigten. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Berufsanfänger*innen und Filmurheber*innen können den Nachweis auch anderweitig erbringen. Berufsanfänger*innen ohne KSK-Mitgliedschaft weisen den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung nach, wobei der Abschluss frühestens im Jahr 2018 erfolgt sein muss.

Der oder die Antragsteller*in darf im Jahr 2020 maximal ein einkommenssteuerpflichtiges Einkommen in Höhe von EUR 60.000,- erzielt haben, unabhängig von der Einkommensart. Diese Einkommensobergrenze wird unwiderleglich vermutet, wenn sie ebenfalls im Jahr 2019 vorgelegen hat und bei Antragsstellung nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich bei Antragsstellung durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2019. Der Nachweis kann auch erfolgen durch Vorlage der von einem Steuerberater erstellten Einkommenssteuererklärung der Jahre 2020 oder 2019.

Der oder die Antragsteller*in versichert, innerhalb des viermonatigen Förderzeitraums kein anderes Stipendium des Bundes, eines Landes oder einer Kommune in Anspruch zu nehmen. Nicht antragsberechtigt sind Stipendiaten der Stiftung Kunstfonds 2021 und Juror*innen des vorliegenden Programms.

Der oder die Antragsteller*in verfügt über ein eigenes Girokonto mit einer IBAN-Nummer und über eine eigene E-Mail-Adresse.

Der oder die Antragsteller*in willigt in die Datenverarbeitung ein.



Der oder die Antragssteller*in füllt die Pflichtfelder des elektronischen Förderantrags vollständig aus, lädt die einzureichenden Dokumente vollständig elektronisch hoch und sendet den Antrag auf dem vorgesehenen elektronischen Weg an die Stiftung Kulturwerk.

Im Falle einer vorläufigen Förderzusage schließt der oder die Antragssteller*in den Fördervertrag in der vorgesehenen Form mit der Stiftung Kulturwerk fristgerecht ab.

Inhaltlich muss dem Antrag ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zum künstlerischen, bildgestalterischen und/oder filmischen Werdegang beigefügt werden. Erforderlich ist außerdem eine Beschreibung des offenen Entwicklungsvorhabens (s.u.) mit maximal 2.000 Zeichen. Beide Dokumente müssen in deutscher Sprache eingereicht werden.

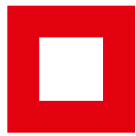
Förderinhalte

Die Stipendien sollen die Geförderten in die Lage versetzen, offene Entwicklungsvorhaben im Rahmen des eigenen künstlerischen, bildgestalterischen oder filmischen Schaffens umzusetzen, zum Beispiel für

- die Vorbereitung von oder die Recherche zu neuen Projekten,
- die Realisierung von Projekten, mit denen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervertrags noch nicht begonnen worden ist und die keine anderweitige Förderung erhalten (haben),
- die Aneignung und Erprobung neuer Techniken und Arbeitsweisen,
- der Anpassung der eigenen Arbeit an die Anforderungen der Digitalisierung,
- die Erstellung und/oder Digitalisierung eines eigenen Archivs bzw. Werkverzeichnisses.

Die Stipendien dürfen nicht eingesetzt werden zur Umsetzung oder Unterstützung von Projekten Dritter.

Die Stipendien dienen anderen Zwecken als der Sicherung des Lebensunterhalts. Sie sind deshalb nicht unmittelbar als Einkommen (eigener Art neben dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) zu berücksichtigen. Damit ist sichergestellt, dass die Mittel vollständig für die künstlerische Erwerbstätigkeit eingesetzt werden können. Die Mittel sind demnach zwar aber in die Einkommensberechnung aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit einzubeziehen. Dies wirkt sich aber nicht aus, da Einnahme (Stipendium) und damit getätigte Ausgabe sich aufheben. Ziel des



Programms ist es, das Aufrechterhalten der professionellen Fertigkeiten von Kreativen auch jenseits der Öffentlichkeit zu ermöglichen, z. B. durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren oder der Entwicklung neuer kreativer Ansätze, bis die Öffentlichkeit wieder durch Projekte, Veranstaltungen oder Engagements einbezogen werden kann. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung, die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate sowie im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zum Weiterdenken bestehender Strukturen (Überbrückung). Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendig materielle Rahmen geschaffen werden.

Verfahren

Über die Fördermöglichkeit wird zunächst auf der Webseite der VG Bild-Kunst unter <http://www.bildkunst.de/stipendienprogramm-2021> in einer mindestens zweiwöchigen Ausschreibungsphase informiert. Danach beginnt die maximal vierwöchige Bewerbungsphase zu individuellen, je nach Förderlinie unterschiedlichen Startzeitpunkten, die in der Ausschreibungsphase bekannt gegeben werden.

Die Vergabebeiräte der Stiftung Kulturwerk benennen mit Einvernehmen des Stiftungsvorstands für jede Förderlinie mindestens eine dreiköpfige unabhängige Jury. Jeder formal korrekt eingereichte Förderantrag wird von einer Jury begutachtet. Dabei befassen sich die Jurys mit den Anträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs, bis die Fördermittel aufgebraucht sind. Über das Verfahren und die Kriterien der Jurierung entscheiden die Vergabebeiräte gemäß der Satzung der Stiftung Kulturwerk.

Die Bewerbungsphase einer Förderlinie kann vorzeitig beendet werden, sobald genügend Anträge eingegangen sind, dass eine Auskehrung der maximalen Anzahl an Stipendien in der betreffenden Förderlinie sichergestellt ist. Werden die Fördermittel in einer Förderlinie nicht ausgeschöpft, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Zuweisung der übrig gebliebenen Mittel an die anderen Förderlinien.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheidung über eine Förderung trifft allein die zuständige Jury. Im Falle eines positiven Juryentscheids erhält der oder die Antragssteller*in einen Fördervertrag, welcher der Stiftung Kulturwerk innerhalb von zwei Wochen unterzeichnet vorliegen muss. Ansonsten verfällt die positive Juryentscheidung.



Innerhalb des im Fördervertrag angegebenen Zeitraums muss der oder die Antragsberechtigte einen schriftlichen und unterzeichneten Sachbericht über die Durchführung des offenen Entwicklungsvorhabens bei der Stiftung Kulturwerk über das Antragsportal elektronisch einreichen (mindestens 1.000 Zeichen und maximal 5.000 Zeichen).

Unrichtige Angaben bzw. unrichtige Nachweise bei Antragsstellung und/oder eine Verletzung der im Fördervertrag festgelegten Pflichten können zu Rückforderungen der Stipendiengelder führen. Alle Förderungen unterliegen den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Hinweis:

Mit Registrierung und/oder Antragstellung erkennen Sie die Förderbedingungen an und willigen ein, dass die Kommunikation, auch persönlicher Inhalte, unverschlüsselt per E-Mail erfolgt.

Die im Rahmen der Registrierung/Antragstellung von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrags, sowie - im Falle der Gewährung - zur Auszahlung, von der VG Bild-Kunst und der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst verarbeitet.

Den vollständigen Text der Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#).